

Übergang: Ein anderer Modus der Rechtskritik

Die nachgezeichneten Denkwege von Kant bis Derrida erhellen auf unterschiedlicher philosophischer Grundlage, in verschiedenen historischen Kontexten und mit je spezifischen Akzentuierungen die komplexe Konfiguration rechtlicher Fremdheit. Exponiert wird nicht nur die Vielschichtigkeit, sondern auch die unhintergehbare Ambivalenz dieser phänomenalen Disposition. Auf der einen Seite wird die emanzipatorische Sprengkraft hervorgehoben. Die Erhabenheit und Widerständigkeit der rechtlichen Semantik und Form unterbricht den Totalitätsschein des Anspruchs souveräner Selbstbestimmung und öffnet das politische Bewusstsein für den uneinholbaren Anspruch des Anderen jenseits des eigenen Horizonts normativer Reflexion. In aller Deutlichkeit bringen Barth, Lévinas und Derrida die Irreduzibilität der konkreten Erfahrung des Anderen am Boden der rechtlichen Strukturlogik in Anschlag, die sich im Deutschen Idealismus verschiedentlich andeutet, dort aber von einer Logik des Subjekts und der Identität dominiert bleibt. Sie halten die schwierigen, ärgerlichen, fortlaufend verdrängten, aber persistenten Paradoxien fest, die diese Erfahrung für unser Denken bedeutet, und stellen das umwälzende Versprechen heraus, das in dieser Durchkreuzung unserer Reflexion durch das Andere liegt. Die Fremdheit des Rechts wird als Medium nachvollzogen, diesen prekären Sinn für das Andere, der nirgendwo zum Punkt kommt, in den öffentlichen Verhältnissen wachzuhalten und zu kultivieren.

Auf der anderen Seite und im selben Zuge wird aber auch die steile Verwicklung der rechtlichen Fremdheitserfahrung mit Aspekten der Suppression dargelegt. Alle Autoren unterstreichen, wie leicht die suppressive Dimension eskaliert. Die störrische Eigensinnigkeit des rechtlichen Diskurses und ihre Zwangsbewehrung werden zur blinden Ordnungsgewalt, die Präntion der Erhabenheit zum falschen Versprechen, das undurchdringliche Herrschaft sanktioniert. Mit Nachdruck weisen die alteritätstheoretischen Beiträge darauf hin, dass sich diese Gefahr nicht wegregulieren lässt. Auch die Kultivierung einer Aura der Transzendenz bietet keinerlei Gewähr emanzipatorischer Entsetzung. Solche Transzendenzfiguren sind ein ambivalentes Phänomen. Sie bilden eine wertvolle Gepflogenheit, um die befreiende Unverfügbarkeit des Rechts zu vergegenwärtigen. Aber sie schlagen ihrerseits oft ins Gegenteil um und berauben die herrschende Ordnung eines darüber hinausweisenden Überschusses. Statt die konstitutive Begrenztheit unserer Ordnungsentwürfe zu vergegenwärtigen, dienen sie dann der Überhöhung des geltenden Rechts und der es verwaltenden Autoritäten. Ein derart fremdes Recht schließt uns nicht die Beziehung zum Anderen auf,

sondern unterwirft uns einer noch viel unerbittlicher geschlossenen Ordnung. Sie markiert einen Zustand der Entfremdung: Wir sehen uns konfrontiert mit einer Autorität, die gänzlich unzugänglich ist und keinen Sinn erkennen lässt. Keine Evidenz des Leidens und der Ungerechtigkeit oder umgekehrt des gebotenen Guten und Gerechten kann die autoritativen Dispositionen erschüttern. Dieser Umschlag von kritischer Fremdheit in entfremdete Verselbständigung bildet eine ausgeprägte Tendenz rechtlicher Autorität.

Der alteritätstheoretische Diskurs teilt diese Problemdiagnose mit vielen anderen rechtstheoretischen und insbesondere rechtskritischen Strömungen. Dabei wird aber insistiert, dass das Entfremdungsproblem nicht jede Entzogenheit des Rechts disqualifiziert. Die Fremdheit des Rechts bricht entfremdete Strukturen auch auf. Ausgehend von den Prämissen Feuerbachs und Marx' ist die moderne Entfremdungskritik im Allgemeinen wie auch spezifisch mit Blick auf das Recht oft implizit oder explizit mit einem Postulat der Aneignung verbunden. Die Gegenüberstellung von defizitärem, nachträglichem Fremdem und wahren, ursprünglichem Eigenem wird bereits vom Terminus der Entfremdung insinuiert. In den christlichen Ursprüngen der Figur und der klassischen Begriffsprägung durch Hegel ist die Kategorie indes komplexer und darin wesentlich pluralistisch angelegt. In Luthers Bibelübersetzung gibt der Begriff das griechische ἀπαλλοτριῶν wieder und wird auf die Beziehung zwischen Gott und den Menschen bezogen: sie »sind entfremdet [sic] von dem Leben / das aus Gott ist.«¹ In diesem Sinne spricht Hegel vom Geist, der sich von sich selbst entfremdet.² Die Entfremdungsdiagnose ist in diesen Konzeptionen überdies in ein geschichtliches Modell integriert, das die Überwindung des Problems nicht in der Rückkehr zu einem vorausliegenden Zustand ohne Fremdheit, sondern in einer Perspektive der Versöhnung erhofft, die sich erst im Durchgang durch die Entfremdungserfahrung auftut. Wenn Meister Eckhardt bereits von einer Entfremdung des Menschen von sich selbst spricht, dann hat der Begriff positive Valenz: Der Mensch muss sich von dem Seinigen entfremden, um zu Gott zu finden.³ In der Entfremdungsdiskussion nach Hegel und gerade auch in aktuellen Debatten wird diese pluralistische Anlage und die implizierte Transzendenz gesellschaftlicher Totalität oft aufgegeben. Das egologische Aneignungsideal wird leitend – individuell oder kollektiv konzipiert.⁴ Dieser Logik folgen mit Blick auf die Fremdheit des Rechts auch

1 Eph 4,18 (zit. nach M. Luther, *Die gantze Heilige Schrift*, hg. v. H. Volz, München 1974).

2 Vgl. G.W.F. Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, a.a.O., S. 320ff.

3 Vgl. E. Ritz, Art. »Entfremdung«, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hg. v. J. Ritter u.a., Bd. 2, Basel 1972, Sp. 509–525, 512.

4 Vgl. die für die aktuelle sozialphilosophische Diskussion zum Entfremdungsbegriff grundlegende Studie von R. Jaeggi, *Entfremdung. Zur*

die zu Beginn dieser Arbeit erwähnten Versuche juridischer, politischer oder ökonomischer Domestizierung.

Nicht nur in der allgemeinen Stoßrichtung bestehen wichtige Konvergenzen zwischen der Kritik abstrakter Verselbständigung rechtlicher Strukturen der dargestellten Theorielinie mit diesen Aneignungsbestrebungen. Die aufklärerische Auskunft, dass uns kein höheres Recht neben der Geschichte öffentlicher Rechtsformung zugänglich ist, dass uns alles Recht in menschlich-allzumenschlicher Gestalt entgegentritt und wir insofern auch auf die nüchterne Rationalisierungsarbeit juristischer Praxis verwiesen sind, bildet einen grundlegenden Ausgangspunkt. Wie in Ansätzen einer politischen oder ökonomischen Zähmung des Rechts wird dieser Befund auf den rechtstheoretischen Wegen von Kant zu Derrida verknüpft mit einer Kritik an der Überhöhung juristischer Eliten

Aktualität eines sozialphilosophischen Problems, Frankfurt a.M. 2005; spezifischer mit Bezug auf politische Verhältnisse P. Sörensen, *Entfremdung als Schlüsselbegriff einer kritischen Theorie der Politik. Eine Systematisierung im Ausgang von Karl Marx, Hannah Arendt und Cornelius Castoriadis*, Baden-Baden 2016, wo das Aneignungsideal eng mit dem Postulat der Politisierung verknüpft wird und sich die Dominanz des Eigenen ferner durch die hervorgehobene Stellung des Heimatbegriffs verrät. Sowohl Jaeggi als auch Sörensen bemerken die Problematik der Zentrierung auf das Eigene. Es bleibt aber bei sekundären Ergänzungen, die nicht zur begrifflichen Anlage vordringen. Vgl. R. Jaeggi, *Entfremdung*, a.a.O., S. 57f. (mit Rekurs auf Theunissen); ausführlicher dies., »Aneignung braucht Fremdheit. Überlegungen zum Begriff der Aneignung bei Marx«, *Texte zur Kunst*, Nr. 46 (Juni 2002), S. 60–69, <https://www.textezurkunst.de/46/aneignung-braucht-fremdheit/> (letzter Zugriff: 21.02.2021); P. Sörensen, *Entfremdung als Schlüsselbegriff einer kritischen Theorie der Politik*, a.a.O., S. 74, 418f. Bezeichnender Weise kommt in beiden Ansätzen die Rolle des Rechts nicht spezifisch in den Blick. Am stärksten sind die Probleme der Aneignungslogik in der aktuellen Diskussion von Hartmut Rosa reflektiert worden, der den Begriff der Resonanz als Gegenbegriff zur Entfremdung vorschlagen hat und dem Aneignungsbegriff denjenigen der »Anverwandlung« vorzieht. (Vgl. H. Rosa, *Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin 2016, S. 34, 100, 300ff.). Rosas Modell bringt die Irreduzibilität des Anderen deutlich zur Geltung und rekurriert beiläufig auch ausdrücklich auf die Einwände von Lévinas und Derrida (ebd., S. 326). Auch diese Explikation ist aber augenfällig vom Selbst her gedacht, was sich nicht zuletzt darin bezeugt, dass Rosa den Aneignungsbegriff trotz seiner Kritik ausgiebig heranzieht. Außerdem rückt die Resonanzfigur bei aller Betonung der Differenz ein Bild der Harmonie und des umschließenden Miteinanders in den Vordergrund, das die in den Theorien der Alterität unternommenen Akzentuierungen der Asymmetrie und Uneinholbarkeit und damit auch der Indirektheit und Mittelbarkeit nicht mitvollzieht. In der Stoßrichtung bestehen aber grundlegende Konvergenzen zwischen Rosas Arbeiten und dem hier Dargelegten.

und ihrer Reflexionsmuster. Kants rechtsphilosophische Eingriffe richten sich sehr oft direkt gegen die Rechtsanschauungen der juristischen Fakultät und die gesellschaftliche Dominanz dieser Optik. Der juristischen Perspektive werden die moralische Unendlichkeit des Rechts, ihre geschichtliche Entfaltung und die darin implizierte Öffentlichkeit der Rechtsverwirklichung entgegengehalten. Hegel positioniert seine Rechtsphilosophie und ihre sittlich-geschichtliche Pointierung mit ähnlich scharfen polemischen Spitzen gegen den formalistischen Positivismus der Rechtswissenschaft. Barth, Lévinas und Derrida wenden sich ebenfalls nachdrücklich gegen eine Verengung des Rechts auf die juristische Verarbeitung der herrschenden Gesetze und die damit verbundene Entrückung des Rechts aus der fortgesetzten öffentlichen Auseinandersetzung.

Ersichtlich ist in all diesen Ausführungen insbesondere eine Entpolitisierungskritik impliziert. Unter dem Gesichtspunkt fehlender öffentlicher und insofern politischer Auseinandersetzung wird auch deutlich, dass ökonomistische Rekonfigurationen des Rechts für sich genommen das Problem nur variieren und dabei unter Umständen sogar verschärfen. Kants Kritik an der neuzeitlichen Naturrechtslehre dokumentiert bereits den kurzen Weg von juridisch-formalistischen in ökonomisch-utilitaristische Argumentationsprogramme. An die Stelle der geschichtslosen Applikation von Staatsgesetzen und juridischen Formen tritt die Herrschaft vermeintlicher Naturgesetze und ihrer ökonomischen Modellierung. Lévinas' Erläuterung der Verselbständigungstendenzen technisch-instrumenteller Vernunft verdeutlicht diese Affinität juridischer und ökonomischer Entrückung nochmals.

Auch dieser Zusammenhang wird ähnlich in Schmitts Entpolitisierungs- und Normativismuskritik herausgestellt. In der Besinnung auf den Anspruch des Anderen verbindet sich der Aufweis dieses Zusammenhangs aber ebenso mit einer Kritik politischer Aneignung. Eine ungebremste Option für das Politische überwindet das Problem verselbständigter Rechtsgewalt keineswegs, sondern wiederholt es ihrerseits und radikalisiert es sogar nochmals in spezifischer Weise. Unverblümter, aber damit auch noch unvermittelter wird der Sinn des Rechts an eine Instanz subjektiven Wollens gebunden. Die politische Entscheidung wird rechtlich verklärt zur totalen, souveränen Maßgabe, die kein Anderes mehr zu sehen und zu achten vermag. Noch vehementer wird die Hoffnung wirklicher geschichtlicher Umbrüche unterdrückt. Unter dem Eindruck des Totalitarismus wird dem Irrtum des Politisierungsansatzes vor allem bei Barth und Lévinas, aber auch bei Derrida besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Klar bezeichnet Lévinas die Verbindung der Verfügungssehnsucht instrumenteller Rationalität und des Programms unbegrenzter Politisierung. Provokativ dreht Barth schon in den 1930er-Jahren die Kritik staatlicher Verselbständigung in eine Kritik fehlender Selbständigkeit

um. Derrida präzisiert die Kritik am »Politismus«⁵ durch die subtile Verortung des souveränitätskritischen Rechtsversprechens zwischen Schmitt und Benjamin. Unter anderen geschichtlichen Vorzeichen weniger dringlich, aber durchaus ebenfalls leidenschaftlich wird auch dieser Aspekt schon in Kants und Hegels Kritik demokratischer Volkssouveränität namhaft gemacht. In subtiler Abgrenzung entwickeln sie dagegen die Idee öffentlich-sittlichen Rechts, die sich in Konstellationen gegliederter Gewalten aktualisiert. Die Provokation von Barths relativer Selbständigkeit des Staates findet in Hegels Staatssouveränität einen kühnen, ambivalent überschießenden Vorläufer.

Die juridischen, politischen und ökonomischen Variationen des Bestrebens, den Sinn des Rechts konsequent verfügbar zu machen, verschieben das Entfremdungsproblem nur. Zum unzugänglichen Herrschaftsmittel wird Recht nicht unmittelbar aufgrund seiner Entzogenheit gegenüber der eigenen Reflexion, sondern durch die Identifikation des entzogenen Rechtsstandpunkts mit einer gegebenen Ordnung und ihrer Anwendung durch bestimmte Instanzen. Gerade durch die Unterdrückung der Uneinholbarkeit des Rechts, die Fixierung desselben auf einen bestimmten, endlichen Standpunkt, sehen wir uns im Recht mit einem geschlossenen Machtapparat konfrontiert, der keine Infragestellung seiner eigenen Dynamik zulässt. Die Entfremdung des Rechts ist insofern wesentlich *Entfremdung vom Fremden*: Sie stellt sich in der aneignenden Domestizierung rechtlicher Transzendenz ein. Die Reduktion des Rechts auf juridische Rationalität, ökonomisches Kalkül oder politische Entscheidung exerziert diese Domestizierung unter unterschiedlichen Vorzeichen. Es wird versucht, den Sinn des Rechts durch ein greifbares letztes Kriterium zu identifizieren. In der juridischen Version wird dem positiven Gesetz und seiner dogmatischen Systematisierung diese unanfechtbare Stellung zugewiesen. Das Politisierungsideal beruft sich auf eine allgemein verbindliche Dezision, die heute in aller Regel durch die Figur des Volkswillens konkretisiert und primär an national organisierten Mehrheitsbeschlüssen festgemacht wird. Das ökonomische Modell verweist auf Sachgesetze und Effizienzkriterien, die sich aus den herrschenden Paradigmen sozialwissenschaftlicher Expertise ergeben. Allen drei Aneignungsversuchen ist gemein, dass ihnen in der Domestizierung des Rechts die kritische Widerspenstigkeit der Rechtserfahrung abhanden kommt, die uns das Andere und damit die Grenze unseres Bewusstseinshorizonts vergegenwärtigt und uns so zur Überschreitung ideologischer Gewissheiten im Blick auf den Anspruch des Anderen anhält.

Mit vielerlei Bezügen zu den aufklärenden Intuitionen dieser Programme, aber im Einspruch gegen den darin freigesetzten Souveränitätsdrang fanden wir in der studierten Theorielinie eine andere Politisierung und

5 J. Derrida, »Das Wort zum Empfang«, a.a.O., S. 165.

ebenso eine andere Versachlichung skizziert: eine solche, die die Sprengkraft rechtlicher Fremdheit nicht neutralisiert, sondern von ihrer Erschütterung jeder vermeintlichen Souveränität – sei es diejenige juridischer Dogmatik, politischen Wollens oder ökonomischer Kalkulation – ausgeht und aus dem darin wachgehaltenen Bewusstsein des Anderen um die fortlaufende politische Reflexion und sachliche Überprüfung der rechtlichen Ordnung ringt. Der so geforderte Iterationsprozess kann bei keinem politischen Willen und keinem ökonomischen Wissen Halt machen, sondern aktualisiert sich in der kritischen ethischen Abstandnahme von jedem letzten Kriterium. In dieser Haltung der Differenz wird eine verantwortliche, responsive Urteilsfindung unter Berücksichtigung der Pluralität politischer Stimmen und sachlicher Gesichtspunkte erstrebt. Die Pluralität der Ansprüche tritt in vielen Momenten konfliktförmig zutage. Im Kern der Konstellation steht aber nicht die Erfahrung des Streits, sondern eine Evidenz der Zugewandtheit. Die Konfrontation mit anderen Rechtsforderungen geht nicht in den Eigeninteressen derjenigen auf, die sie formulieren. Oft werden Ansprüche vorgebracht, die sich nicht mit den Interessen der Vortragenden decken. Aber auch dort, wo ein eigenes Interesse in Frage steht, bezeugt uns der vorgetragene Anspruch eine Differenz des Beachtlichen, die über die konkret geltend gemachte Forderung hinausweist. Diese Erschütterung unseres eigenen Bewusstseins- und Interessesstandpunkts ist immer wieder ärgerlich, aber zuerst und zuletzt verheißungsvoll. Die Beziehung zum Anderen befreit von den Zwängen der Eigengesetzlichkeit. Den Widerspruch dieses Modells zum verbreiteten Aneignungsideal markiert Derrida mit dem Begriff der »Ent-aneignung« (»exappropriation«).⁶ Die Entsetzung der Entfremdung liegt in der Distanzierung von den unterschiedlichen Regimen des Eigenen durch das Andere. »Die Unterwerfung bindet (sich) an die Aneignung.«⁷

Unsere rechtlichen Praktiken können diesen Sinn für das Andere ebenso wenig wie andere Dispositionen gewährleisten. Die rechtliche

6 J. Derrida, *Marx' Gespenster*, a.a.O., S. 127ff. (frz. *Spectres de Marx. L'État de la dette, le travail du deuil et la nouvelle Internationale*, Paris 1993, S. 148ff.). Vgl. zu dem Begriff und für Hinweise auf weitere Textstellen K. Busch, »Enklaven im Selbst. Die Figur der Ent-Aneignung bei Derrida«, in: M. Flatscher/S. Loidolt (Hg.), *Das Fremde im Selbst – das Andere im Selben. Transformationen der Phänomenologie*, Würzburg 2010, S. 176–187. In der aktuellen Theoriediskussion schließt namentlich Judith Butler an diese Einsicht an. Vgl. J. Butler, *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, übers. v. R. Ansén, Frankfurt a.M. 2001, 32: »Nur indem man in der Alterität beharrt, beharrt man im »eigenen« Sein.« Vgl. zum befreienden Sinn des unvordenklichen Alteritätsbezugs insbes. dies., *Kritik der ethischen Gewalt*, a.a.O.

7 J. Derrida, *Marx' Gespenster*, a.a.O., S. 128.

Semantik und Form bietet aber eine vitale Ressource, um den in allerlei Gestalt immer wiederkehrenden Phantasien einer greifbaren letzten Instanz zu widerstehen. In seiner semantischen Entzogenheit und seiner formalen Renitenz erhält und entfaltet sich die Erfahrung der Alterität. Daraus folgt nicht, dass die Kraft des Rechts rundum gutzuheißen oder auch nur als unproblematisch anzusehen wäre. Recht ist von verwerflichen und dubiosen Gehalten durchzogen und auch strukturell von compulsiven Tendenzen durchsetzt. Die Kritik dieser Züge ist nicht aufzugeben, sondern differenzierend erst konsequent zu entfalten. Sie verfehlt ihren Sinn und pervertiert in ihr Gegenteil, wenn sie jeden Eigensinn des Rechts, jede Erhabenheit der Rechtsidee über das Politische und Ökonomische, bestreitet. In dieser Entzogenheit vom Politisch-Ökonomischen drückt sich der irreduzible Anspruch des Anderen unserer Dispositionen aus, der der Kritik auch des Rechts ihren Anstoß gibt. Recht ist gegen Recht zu wenden, um in der Entmystifizierung rechtlicher Überhöhung auch alternative Hypostasen zu durchkreuzen. Kritik des Rechts ist also nicht nur im Sinne des Genitivus obiectivus, sondern zugleich im Sinne des Genitivus subiectivus zu verfolgen: Recht bietet die Grundlage für die nie abschließbare, durchdringende Kritik am Recht. Die Idee nach Kants Diktion, das Versprechen in Derridas Wendung, der heilige, richtige, prophetische Sinn der Beziehung zum Anderen, der in der symbolischen und formalen Differenzstruktur des Rechts zum Austrag kommt, bricht die oppressive Gewalt fortwährend auf, die sich im Recht beharrlich behauptet.

Man kann den so vorgezeichneten Modus der Rechtskritik als immanent bezeichnen. Die Bezeichnung ist allerdings nur eingeschränkt treffend.⁸ Im Rückgang auf die Alteritätserfahrung durch Barth, Lévinas und Derrida ist ja der Hinweis von zentraler Bedeutung, dass der tiefere Gerechtigkeitssinn und die entsprechende Kraft des Rechts nicht im Recht selbst liegen, obgleich sie sich in ihm vollziehen – das Paradox höchst indirekter Identität. Impliziert ist dieser Überschuss der rechtlichen Dynamik über das Recht selbst auch in der moral- und geschichtsphilosophischen Einbettung des Rechts bei Kant und Hegel. Recht kann nur, aber immerhin Zeugnis, Artikulation und Pflege einer der rechtlichen Praxis vorausliegenden und sie unendlich überbietenden Erfahrung sein. Deshalb bieten unsere rechtlichen Anstalten auch nie Gewähr ihrer kritischen Dynamik. Sie tragen die Zeichen dieser Unverfügbarkeit und bergen eben darin die ungewisse Anlage, den ihnen transzendenten Erfahrungsgehalten Raum zu geben.

Damit ist auch impliziert, dass die Kultivierung des Sinns für das Andere in den öffentlichen Verhältnissen nicht in Praktiken des Rechts

8 Vgl. zur Verbindung von immanenter und transzendenter Kritik bei Derrida im Anschluss an Marx J. Derrida, *Marx' Gespenster*, a.a.O., S. 122f.

aufgehen kann. Recht reflektiert, konkretisiert und vertieft eben eine Erfahrung, ein Bewusstsein und eine Haltung, die auch nicht mit dem rechtlichen Standpunkt zu identifizieren sind. »Es gibt einen Sabbat auch des Rechtes, wie er in der Gesetzgebung Israels in der Einrichtung des sog. Halljahres [vgl. Lev. 25, 8ff.] in sinnvoller Weise vorgesehen war«, erwägt Barth.⁹ Recht ist nur ein wichtiges Medium unter vielfältigen Gestalten der Kultivierung des Bewusstseins vom Anderen. Hegel erläutert dies durch eine Erweiterung des Rechtsbegriffs, die jeden ethischen Gesichtspunkt als Moment der geschichtlichen Rechtsdynamik rekonstruiert. Bei Kant und noch deutlicher in den Theorien des Anderen wird Recht dagegen als partikulares Element einer ethisch-moralischen Konstellation expliziert, die alle Wirklichkeit durchzieht und nur irreführend in einem höheren Rechtsbegriff aufzuheben ist. Barth, Lévinas und Derrida suchen daher auch eifrig nach anderen öffentlichen und privaten Artikulationen der Alteritätserfahrung und stellen Recht immer selbstverständlich in diesen größeren Zusammenhang. Es wäre verheerend, allen Sinn für das Andere tatsächlich in Begriffen des Rechts zu suchen. Wir haben auch auf andere Spuren des Anderen zu achten, sie gemeinschaftlich zu pflegen und nicht zuletzt gegen Perspektiven des Rechts in Stellung zu bringen. Recht ist in diesem weiteren Zusammenhang als ein stückhaftes Unternehmen zu betrachten und zu entfalten. In diesem Kontext bildet Recht aber eine herausragend bedeutende Figur zur Pflege des Differenzbewusstseins in den menschlichen Kulturgeschichten. Diese reichen Ressourcen sind aufzugreifen, zu bedenken und fortzuschreiben – immer eingedenk ihrer Partikularität, aus der allein ihr kritisches Versprechen erhellt.

9 K. Barth, *Ethik II*, a.a.O., S. 237 (Anm. in Eckklammern im Original vom Hg.).

